

§ 1 Rechtsgrundlagen

1. Der Kleingartenverein führt den Namen " Zur Hegelstraße " e.V. und befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow, Schulstrasse 39/41.
2. Der Verwaltungssitz sowie die Postadresse sind der Wohnsitz des/der 1. Vorsitzenden.
3. Der Kleingartenverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer 4575 P eingetragen.
3. Der Kleingartenverein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Zossen.
4. Der Kleingartenverein besitzt die Zuerkennung als "kleingärtnerisch-gemeinnütziger" Verein durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming mit Datum vom 01. Juli 1996.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung und nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes.
2. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlage als Bestandteil des "öffentlichen Grüns" ein.
Die Tätigkeit seiner Mitglieder dient der Förderung des Interesses an ökologisch orientierter Bodennutzung, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt sowie der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
3. Der Verein betreut seine Mitglieder durch Fachberatung und praktische Unterweisung.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist im Sinne des § 55 der Abgabenordnung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kleingartenwesens und der Gestaltung der Kleingartenanlage verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Vereins, die Gartenordnung des Vereins, die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, sowie die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes Zossen anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich formell beim Vorstand zu beantragen.

3. Dieser entscheidet durch Beschluss, innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang, über die Aufnahme.
Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages sowie der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr gültig.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Es gelten die Absätze 1. - 4.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - aktiv am Vereinsleben teilzunehmen,
 - Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Vereinslebens, zur Arbeit des Vorstandes und der Gestaltung der Gartenanlage einzubringen,
 - vereinseigene Einrichtungen zu nutzen.
2. Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung beschränkt sich auf die Mitglieder des Vereins und deren Familienangehörige.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Bestimmungen der Satzung des Vereins, der Gartenordnung des Vereins, des Pachtvertrages, des Bundeskleingartengesetzes sowie der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes Zossen zu erfüllen und sich in diesem Rahmen kleingärtnerisch zu betätigen,
 - Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - Mitgliedsbeiträge, Pachtzinsen, Umlagen sowie weitere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, zu den festgelegten Terminen zu entrichten,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von gemeinnützigen Arbeitsstunden persönlich zu erbringen bzw. nicht erbrachte Arbeitsstunden durch den jeweils beschlossenen Ersatzbetrag abzugelten.
 - Die Leistungen sind im laufenden Kalenderjahr zu erbringen und bis 30.11. abzurechnen
 - Der Ersatzbetrag wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung mit Zahlungsziel 31.03. eingefordert.
4. Schuldet ein Vereinsmitglied fällige Beträge ganz oder teilweise länger als einen Monat, ohne ausdrücklich Stundung erhalten zu haben, kann ein Mahnverfahren eingeleitet. Alle dabei anfallenden Kosten trägt der Schuldner

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Sie ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres beim Vorstand einzureichen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt oder
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Verein gewissenlos

verhält oder

- bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8,9 Abs.1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Der Beschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekanntzugeben. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen zulässig. Wird der Beschwerde durch den Vorstand nicht stattgegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Tod des Mitgliedes (§ 38 BGB)

4. Auflösung des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen.
Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Jede Parzelle hat eine Stimme.
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
4. Zur Behandlung spezieller Probleme kann der Vorstand sach- und fachkundige Personen einladen.
5. Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind teilnahmeberechtigt. Auf Verlangen ist ihnen das Rederecht einzuräumen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - Wahl der weiteren Organe des Vereins,
 - Beschlussfassungen über Vereinsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und

- pauschale Tätigkeitsvergütungen, sowie Bestätigung der Finanzplanung,
 - Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Auflösung sowie zu Grundsatzfragen und Anträgen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht der Revisionskommission, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Delegierten des Vereins zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes; dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein,
 - Auszeichnungen, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) dem(der) 1. Vorsitzenden
 - b) dem(der) 2. Vorsitzenden
 - c) dem(der) Schatzmeister(in)
2. Dem erweiterten Vorstand können bis zu zwei weitere Mitglieder angehören, die jeweils ein spezielles Aufgabengebiet zugewiesen bekommen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Vorsitzende(r) den/die 1. Vorsitzende(n) bei Abwesenheit. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 2.000 Euro die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung des Vereins ausführen oder aus persönlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel durch die beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gefasst. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese ist unter Berücksichtigung der

Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, sowie der finanziellen Möglichkeiten des Vereins festzulegen.

Die Kosten sind im Finanzplan des Vereins zu erfassen.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben :
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Durchsetzung der Beschlüsse,
 - die Zuweisung von Kleingärten an Vereinsmitglieder,
 - die Verwaltung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen,
 - die Durchsetzung von Aufgaben der Verwaltung der Kleingartenanlage gemäß Beauftragung durch den Zwischenpächter.
8. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Es wird auf ortsübliche Art einberufen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.
10. Der 1. oder 2. Vorsitzende können mit Vereinsmitgliedern, für besondere Aufgaben, befristete oder unbefristete Ehrenamtsverträge abschließen.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§ 9 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird durch die Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sie besteht aus drei Vereinsmitgliedern.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes sein.
Sie haben das Recht, an Beratungen des Vorstandes teilzunehmen, wenn Finanzprobleme zur Beratung stehen.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Finanzunterlagen des Vereins zu prüfen und entsprechende Kontrollen der Kasse, des Bankkontos und des Belegwesens auf rechnerische Richtigkeit durchzuführen.
Die Überprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Sie überwachen die satzungsgemäße Einnahme und Ausgabe der finanziellen Mittel des Vereins.
4. Der Jahreshauptversammlung ist der Prüfbericht für das jeweilige Geschäftsjahr zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Zuwendungen.
Der Mitgliedsbeitrag wird pro Parzelle erhoben und ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig; spätestens jedoch am 28.02. des Jahres. Es gibt eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und den Buchungsablauf verantwortlich. Diese Tätigkeit schließt die Kontrolle und Überwachung des Zahlungsverkehrs hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge, des Pachtzinses, des Elektroenergieverbrauches, der Steuern und der Umlagen ein.
3. Die finanziellen Mittel des Vereins werden über ein Handlungskonto, ein Anlagekonto und eine Handkasse verwaltet.
4. Zahlungsanweisungen über die Konten sind nur mit Genehmigung des 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden zu tätigen.
5. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
6. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten zur Mitgliederverwaltung, Abrechnung und Information auf. (siehe Aufnahmeantrag) Diese Daten werden im vorhandenen, vereinseigenen Computersystem gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte außerhalb des Vereins weitergegeben.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Die genutzte Software ist nicht vernetzt. Weitergehende personenbezogene Daten werden nur zu besonderen Zwecken, nach Einholung individueller Zustimmung genutzt.
2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters/Verpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer und ggf. die Funktion im Verein an diesen weiterzugeben.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Sollen dafür bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. auf der Homepage veröffentlicht werden, ist dazu die individuelle Einwilligung des Mitgliedes einzuholen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem nach der DSGVO verantwortlichen Vorstandsmitglied Einwände gegen diese Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weitere Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

4. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, sind noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung berechtigter Forderungen von Vereinsmitgliedern, zur weiteren Verwendung für kleingärtnerisch-gemeinnützige Zwecke, an den Kreisverband der Gartenfreunde Zossen e.V. zu übergeben.
3. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand, der auch im Sinne des § 48 BGB die Liquidation durchführt, wenn die Mitgliederversammlung hierfür keine andere Person bestimmt.

§ 13 Inkraftsetzung

1. Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.
3. Die bisherige Fassung der Satzung wird ab diesem Zeitpunkt ungültig.
4. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen in der Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Eintragung vorliegender Satzung beim Amtsgericht erforderlich ist.

Mahlow, 20.01.2019